

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen

Inhalt	
§ 1 Seniorenbeirat der Stadt Laatzen	1
§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit	1
§ 3 Stellung, Beteiligung	2
§ 4 Haushaltsmittel	2
§ 5 Geschäftsstelle	3
§ 6 Mitglieder	3
§ 7 Entschädigung	3
§ 8 Wahl des Seniorenbeirats	3
§ 9 Wahlleitung	4
§ 10 Wahlbewerbung	4
§ 11 Stimmabgabe, Stimmzettel	5
§ 12 Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen	5
§ 13 Behandlung von Beschwerden	6
§ 14 Subsidiäre Geltung des Kommunalwahlrechts	6
§ 15 Beginn der Wahlperiode	6
§ 16 Sitzungen des Seniorenbeirats	6
§ 17 Subsidiäre Geltung	7
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

§ 1 Seniorenbeirat der Stadt Laatzen

- (1) In der Stadt Laatzen wird zur Wahrnehmung der Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat mit dem Namen „Seniorenbeirat der Stadt Laatzen“ gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Laatzen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) ¹Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig. ²Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Laatzen öffentlich zu vertreten. ³Er ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) ¹Der Seniorenbeirat hat im Rahmen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laatzen die Aufgabe
 1. die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber dem Rat und seinen Fachausschüssen durch Wünsche, Anregungen und Empfehlungen zu vertreten,
 2. den Rat und seine Fachausschüsse und die in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können, zu beraten und zu unterstützen und als Ansprechperson zu fungieren,
 3. die sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren zu wahren und deren Belange zu fördern sowie
 4. die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe zu fördern.
- ²Der Seniorenbeirat nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe im Sinne des SGB 12 (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. ³Der Seniorenbeirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.

- (2) ¹Der Seniorenbeirat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Laatzener Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Stadt Laatzten zusammen. ² Die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirats finden unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel statt.

§ 3 Stellung, Beteiligung

- (1) ¹Der Seniorenbeirat hat gegenüber dem Rat und seinen Fachausschüssen das Recht auf Information und Anhörung. ²Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig in allen, die Seniorinnen und Senioren spezifisch betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. ³Eine Stellungnahme des Seniorenbeirates ist dem jeweiligen Beschlussgremium, dem Rat oder dem Verwaltungsausschuss, vorzulegen. ⁴Auf Antrag des Seniorenbeirates wird ein Mitglied des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und der Beschlussempfehlung vom jeweiligen Beschlussgremium (Rat, Verwaltungsausschuss oder Fachausschuss) angehört.
- (2) Der Seniorenbeirat kann in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben.
- (3) ¹Der Seniorenbeirat kann im Rahmen von Sprechstunden über Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren beraten. ²Er hat das Recht, in der Stadt oder in einzelnen Ortschaften zu Versammlungen für Seniorinnen und Senioren zu laden, um über seine Arbeit und über Seniorinnen und Senioren betreffende Themen zu informieren.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat bedient sich für seine Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Laatzten. ² Er kann auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben; dabei übernimmt das jeweils verantwortliche Mitglied die Haftung.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitarbeit in anderen Organisationen, die sich mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen.
- (6) ¹Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. ²Der Seniorenbeirat hat auch das Recht, zu seinen Sitzungen sachkundige Dritte einzuladen, die zu bestimmten Themen angehört werden. ³Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 dieser Satzung für den Einsatz von Haushaltsmitteln sind zu beachten.

§ 4 Haushaltsmittel

- (1) ¹Die durch den Haushaltsplan der Stadt Laatzten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. ²Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden. ³Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Laatzten steht das jährliche Prüfrecht zu.
- (2) In den Fällen, in denen Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, bleibt die Bereitstellung der Mittel der Feststellung im Haushaltsplan der Stadt Laatzten vorbehalten.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) ¹Die für die Seniorenarbeit zuständige Organisationseinheit der Stadt Laatzen wird als Geschäftsstelle des Seniorenbeirates tätig. ²Die erforderlichen Sachmittel stellt die Stadt Laatzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zur Verfügung.
- (2) ¹Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hat der Seniorenbeirat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verwaltung der Stadt Laatzen. ²Eine Rechtsberatung erfolgt hierbei nur, solange dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch und unabhängig auszuüben. ³Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ⁴Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekanntgeworden sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) ¹Für die Dauer der Wahlperiode wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte ein Sprecher/innengremium, das aus einer Sprecherin und einem Sprecher bestehen soll; beide können durch den Seniorenbeirat ab- und neugewählt werden. ²Bei einer Abwahl des Sprechergremiums oder einer Sprecherin oder eines Sprechers ist innerhalb von 2 Wochen eine Wahl zur Nachbesetzung durchzuführen. ³Die Mitglieder können aus ihrer Mitte weitere Mitglieder bestimmen, die sie mit besonderen Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Vertretung des Seniorenbeirats nach außen und mit der Leitung von Sitzungen und Veranstaltungen. ⁴Das jeweilige Verfahren zu den Sätzen 1-3 sowie die Aufgaben des Sprechergremiums bestimmt der Seniorenbeirat selbst.

§ 7 Entschädigung

Für Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz oder Verdienstausfallentschädigungen gilt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen entsprechend.

§ 8 Wahl des Seniorenbeirats

- (1) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Laatzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt höchstens 13 und wenigstens 7 und richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen. ³Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 7, findet eine Wahl nicht statt; in diesem Fall wird die Amtszeit der Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats, mit deren Einverständnis, durch den Rat der Stadt um bis zu 2 Jahre verlängert. ⁴Beträgt die Anzahl der Bewerbungen in der auf die verlängerte Wahlperiode folgende Wahl weniger als 7, so werden die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Laatzen in den Seniorenbeirat berufen; ⁵Satz 4 findet für die erste Wahl des Seniorenbeirats nach dieser Satzung Anwendung.

- (2) ¹Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen legt den Wahltermin spätestens 4 Monate vorher fest. ²Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Wahlberechtigt zum Seniorenbeirat sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Laatzen, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. ²Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem der Wahltermin liegt.
- (4) ¹Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Laatzen, die das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden.
²Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Rates der Stadt Laatzen und der Ortsräte sowie Bedienstete der Stadt Laatzen und Personen entsprechend § 50 NKomVG.
- (5) ¹Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder mit dem Tod endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. ²Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festzustellen.
- (6) ¹Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat auch durch Verzicht. ²Der Verzicht ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. ³Eine Rücknahme des Verzichts ist ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten vorzeitig neu zu wählen, wenn er während einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 4 Mitgliedern besteht. ²Die Feststellung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die/der den Rat entsprechend informiert. ³Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort. ⁴Sollte die Zahl der Mitglieder während einer Wahlperiode unter 3 fallen, so gilt der Seniorenbeirat bis zur Neuwahl als aufgelöst.

§ 9 Wahlleitung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Laatzen bestellt die Wahlleitung.
- (2) ¹Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Sie prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel mit den Listen der kandidierenden Personen und ermittelt das Wahlergebnis.

§ 10 Wahlbewerbung

- (1) ¹Alle zur Wahl des Seniorenbeirats berechtigten Bürger und Bürgerinnen können der Wahlleitung unter Beifügung von mindestens 5 Unterschriften zur Wahl des Seniorenbeirats wahlberechtigter Bürger und Bürgerinnen ihre Kandidatur anzeigen. ²Hierzu sind die von der Stadt bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- (2) ¹Die Kandidatur um einen Sitz im Seniorenbeirat muss bis zum 60. Tag vor dem amtlich bekannt gemachten Wahltermin durch Einreichung einer Kandidaturanzeige angezeigt werden. ²Die Anzeige muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort der kandidierenden Person.
2. Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur.
3. Die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften.

³Die Wahlleitung prüft die Kandidaturen nach deren Eingang auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kandidatur insbesondere der Wählbarkeit sowie etwaiger Wahlberechtigungen. ⁴Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die kandidierende Person unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel auf. ⁵Die Wahlleitung entscheidet nach Abschluss der Prüfung zu Satz 3 über die Zulassung der Vorschläge und unterrichtet die kandidierenden Personen unverzüglich über die Entscheidung.

⁶Die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Wahlleitung auf der Internetseite der Stadt Laatzen und im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen durch Aushang veröffentlicht.

§ 11 Stimmabgabe, Stimmzettel

- (1) ¹Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. ²Dazu hat die wählende Person der Wahlleitung im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und ihren, in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verpackten Stimmzettel rechtzeitig zuzuleiten. ³Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ⁴Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson gilt § 48 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, insbesondere sie den Wählerwillen nicht erkennen lässt.
- (4) ¹Die Stimmzettel führen Namen, Stadtteil und Geburtsjahr der kandidierenden Person alphabetisch geordnet auf. ²Die Zugehörigkeit zu einer Organisation wird auf dem Stimmzettel nicht angegeben.

§ 12 Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich innerhalb 4 Wochen nach der Wahl; der Termin ist ortsüblich bekannt zu geben. ²Die Wahlleitung zieht zur Auszählung Be dienstete der Stadt Laatzen hinzu. ³Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis ortsüblich bekannt.
- (3) ¹Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung nach Beendigung der Stimmenauszählung zieht.

- (4) ¹Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat, solange sie weiterhin über die Wählbarkeit verfügen. ²Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Seniorenbeirates rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. ³Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder findet nicht statt.
- (5) Die Wahlunterlagen der jeweiligen Seniorenbeiratswahl werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vernichtet, sofern die Wahlleitung nicht mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat von Bedeutung sein können.

§ 13 Behandlung von Beschwerden

Für Beschwerden über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche gilt § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.

§ 14 Subsidiäre Geltung des Kommunalwahlrechts

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über die Wahl des Seniorenbeirates enthält, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 15 Beginn der Wahlperiode

- (1) ¹Die Wahlperiode des neugewählten Seniorenbeirates beginnt am ersten des auf die erfolgte Bekanntmachung nach § 12 Abs.2 dieser Satzung folgenden Monats. ²Die erste Sitzung des Seniorenbeirates soll binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. ³Die Einladung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. ⁴Diese(r) leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Sprechergremiums.
- (2) Bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte vom bisherigen Seniorenbeirat fortgeführt.

§ 16 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) ¹Der Seniorenbeirat trifft seine Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse, Entschlüsse, Abstimmungen und Wahlen, mit einfacher Mehrheit in seinen Sitzungen. ²Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Bei fehlender Beschlussfähigkeit erfolgt eine erneute Einladung, bei der die Beschlussfähigkeit auch mit geringerer Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. ⁴Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich. ⁵Sie sind insoweit nichtöffentlich, wie das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einer einzelnen Person den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. ⁶Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich. ⁷Verlangt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die in ihrer oder seiner Vertretung an der Sitzung teilnehmende Person den Ausschluss der Öffentlichkeit, so ist

nichtöffentlich zu verhandeln. ⁸Für Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen gelten die §§ 12 und 12a der Hauptsatzung der Stadt Laatzen entsprechend.

- (2) ¹Die dem Rat der Stadt Laatzen vorsitzenden Person sowie die vorsitzenden Personen der Ausschüsse des Rates sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder zu deren Vertretung benannte Personen haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. ²Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) ¹Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Ergebnisniederschriften zu führen. ²Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle gewährleistet. ³Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. ⁴Erklärungen zur Niederschrift sind in der folgenden Sitzung des Seniorenbeirats abzugeben und in deren Niederschrift aufzunehmen.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat soll mindestens viermal im Jahr tagen. ²Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist eine Sitzung einzuberufen.
- (5) ¹Die Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirats erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf Vorschlag des Seniorenbeirats. ²Sie soll allen Beteiligten vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. ³Der Seniorenbeirat ist verpflichtet, der Verwaltung rechtzeitig einen Entwurf für die Tagesordnung vorzulegen. ⁴Erweiterungen der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 17 Subsidiäre Geltung

¹Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Seniorenbeirat, seine Mitglieder und seine Sitzungen enthält, gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Laatzen und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Laatzen entsprechend. ²Im Übrigen sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 10.03.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.11.2017 für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen und das Statut und die Geschäftsordnung vom 25.09.1997 für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen außer Kraft.

Der Bürgermeister